



OÖ. HUNDEHALTEGESETZ 2024
**VERANTWORTUNG.
SICHERHEIT.**





“ MIT DEM NEUEN HUNDEHALTEGESETZ
SCHLAGEN WIR GEMEINSAM
ÜBER PARTEIGRENZEN HINWEG
EIN NEUES KAPITEL FÜR DIE SICHERHEIT
IN DIESEM LAND AUF.

EIN GUTES MITEINANDER
VON MENSCH UND HUND ERFORDERT
SORGFALT UND VERANTWORTUNG
BEIM HUNDEHALTER. ”

Klubobmann Dr. Christian Dörfel



NEU AB 1. DEZEMBER 2024

NEUE KATEGORISIERUNG



Kleine Hunde

- › Sachkunde-Kurs



Große Hunde („40/20-Regelung“)

- › Sachkunde-Kurs
- › Überprüfung Alltagstauglichkeit



Spezielle Hunde („Kampfhunde“)

- › Sachkunde-Kurs
- › Überprüfung Alltagstauglichkeit
- › Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten
 - Aufhebung per Bescheid nach verhaltensmedizinischer Evaluierung ist möglich



Auffällige Hunde

- › Sachkunde-Kurs
- › Überprüfung Alltagstauglichkeit
- › Verhaltensmedizinische Evaluierung
- › Zusatzausbildung
- › Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten
 - Aufhebung per Bescheid nach verhaltensmedizinischer Evaluierung ist möglich

NEU AB 1. DEZEMBER 2024

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN



40/20-Regelung

Dient zur Unterscheidung von großen und kleinen Hunden. Ein großer Hund weist eine Widerristhöhe von mind. 40 cm oder ein Gewicht von mind. 20 kg auf. Die Bestätigung übernimmt ein Tierarzt.



Spezielle Hunde („Kampfhunde“)

Darunter fallen Hunde der Rassen Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, American Pit-Bull und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander.



Auffällige Hunde

Auffällig ist ein Hund dann, wenn von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Das gilt insbesondere, wenn der Hund ohne selbst angegriffen worden zu sein, einen Menschen in aggressiver Weise bedroht oder verletzt hat. Gleichmaßen gilt diese Bestimmung, wenn ein Tier durch Biss wiederholt oder schwer verletzt wurde.

NEU AB 1. DEZEMBER 2024

AUSBILDUNGSANFORDERUNGEN



Sachkunde

Wird ein Hund neu angemeldet, ist ein Sachkundenachweis verpflichtend. Der Kurs dauert mind. 6 Stunden und ist einmalig zu absolvieren.



Zusatzausbildung

Halter von auffälligen Hunden müssen eine Zusatzausbildung erbringen. Damit wird eine tierrechtgerechte und gefahrlose Haltung sichergestellt.



Alltagstauglichkeit

Halter von großen und speziellen Hunden müssen den verantwortungsbewussten Umgang und das konfliktfreie Führen des Hundes in alltäglichen Situationen nachweisen.



Verhaltensmedizinische Evaluierung

Der körperliche, psychische und emotionale Zustand des Hundes wird überprüft. Organische Erkrankungen werden von primär psychischen abgegrenzt und allfällige Therapieempfehlungen ausgesprochen.

ÜBERSICHT

SPEZIELLE HUNDE



Spezieller Hund = Großer Hund

Spezielle Hunde („Kampfhunde“) gelten als große Hunde. Größe und Gewicht des Tieres spielen dabei keine Rolle.



Sachverständigengutachten

Bei Zweifeln, ob der Hund ein spezieller Hund ist, muss ein Sachverständigengutachten (z.B. Tierarzt) vorgelegt werden. Auf dieser Grundlage erfolgt die weitere Einstufung.



Leinen- und Maulkorbpflicht

Für spezielle Hunde gilt grundsätzlich Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten.



„Freitesten“

Die Gemeinde kann bei positivem Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung (nicht älter als drei Monate) eine Befreiung von der Leinen- und Maulkorbpflicht aussprechen. Die Person, die den Hund führt, muss den Bescheid mitführen und vorweisen können.

ANMELDUNG & AUSBILDUNG

1. Positive Absolvierung
Sachkunde-Kurs



2.
Kauf des Hundes

3.

Meldung bei der Gemeinde

Ein über 12 Wochen alter Hund ist
binnen 5 Werktagen zu melden

Dafür erforderlich:

- › Positive Absolvierung Sachkunde-Kurs
- › Nachweis Haftpflichtversicherung
- › Registrierungsbestätigung
Heimtierdatenbank

ANMELDUNG & AUSBILDUNG

4.

Tierärztliche Bestätigung

Bestimmung der Größe (40/20-Regel)
12. bis 14. Lebensmonat



**Überprüfung
Alltagstauglichkeit**

Für große und spezielle Hunde
bis zum 18. Lebensmonat

5.

6.

Spezielle Hunde

Verhaltensmedizinische Evaluierung
(„Freitesten“ von Leinen- und Maulkorbpflicht)

Auffällige Hunde

Zusatzausbildung und verhaltens-
medizinische Evaluierung verpflichtend



WAS GILT AB 01. 12. 2024 FÜR . . .



. . . bestehende Hundehalter?

Für bestehende Hundehalter ändert sich wenig. Neue Pflichten und Ausbildungserfordernisse gelten ab 1. Dezember 2024 für neu angeschaffte Hunde bzw. nach einem Halterwechsel. Eine Ausnahme bilden spezielle Hunde.



. . . spezielle Hunde bis 8 Jahre?

Für spezielle Hunde („Kampfhunde“) bis zum vollendeten 8. Lebensjahr gilt ab 01. 12. 2024 eine Leinen- und Maulkorbpflicht bis zur erfolgreichen „Freitestung“ sowie die Pflicht zur Alltagstauglichkeitsprüfung binnen sechs Monaten.



. . . die Verlässlichkeitsprüfung?

Die Haltung von speziellen Hunden ist an eine besondere Verlässlichkeit (z.B. keine Verurteilung nach dem Tierschutzgesetz) geknüpft. Bei aufrechter Haltung ist dieser Nachweis nicht nötig. Achtung: Halterwechsel (siehe oben).



. . . Nachweise und Bescheide?

Bestehende Sachkundenachweise und nach dem OÖ. Hundehaltesgesetz 2002 erlassene Bescheide, etwa bei auffälligen Hunden, gelten auch unter dem neuen Hundehaltesgesetz weiter.

mehr
Infos



IMPRESSUM:

KLUB DER ÖÖVP

LANDTAGSABGEORDNETEN

LANDHAUSPLATZ 1
4021 LINZ

oevp.klub@ooe.gv.at
+43 732 7720 15080
klub.ooevp.at